

**Landesverordnung  
über die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen in  
psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren  
Vom 5. Dezember 2016**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 549, BS 3214:3) wird verordnet:

**§ 1**

**Inhalte und Lernziele von Aus- oder  
Weiterbildungen**

Die in den Aus- oder Weiterbildungen nach § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 549, BS 3214:3) in der jeweils geltenden Fassung zu vermittelnden Inhalte müssen die Teilnehmenden befähigen, selbstständig psychosoziale Prozessbegleitung im Sinne des § 406 g der Strafprozessordnung durchzuführen. Die zu vermittelnden Inhalte haben mindestens die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Pflichtfächer zu umfassen.

**§ 2**

**Form und Ausgestaltung von Aus- oder  
Weiterbildungen**

- (1) Die Aus- oder Weiterbildungen erfolgen in der Regel in Form von mehrtägigen Modulen.
- (2) Mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen soll neben qualifiziertem Lehrpersonal für die jeweiligen Fachgebiete auch ein erfahrener psychosozialer Prozessbegleiter betraut werden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Pflichtfächern sind durch begleitende Prozessbeobachtungen zu ergänzen. Im Einzelfall können die begleitenden Prozessbeobachtungen durch gleichwertige Ausbildungsmodule ersetzt werden.
- (4) Die Aus- oder Weiterbildungen sind mit einer Abschlussarbeit oder einem Abschlusskolloquium zu beenden.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Mainz, den 5. Dezember 2016  
Der Minister der Justiz  
Mertin

**Anlage**  
**(zu den §§ 1 und 2 Abs. 3)**

1. Rechtliche Grundlagen:
  - a) Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens,
  - b) Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren, beispielsweise die Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Verfahren sowie der Schutz vor Belastungen,
  - c) besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren,
  - d) das Ermittlungsverfahren, insbesondere die Strafanzeige,
  - e) Funktion und Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft,
  - f) die Strafverteidigung,
  - g) Rechtsbeistand und Nebenklage,
  - h) Aussagepsychologische Begutachtung,
  - i) das Hauptverfahren,
  - j) Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren,
  - k) Möglichkeiten der Entschädigung von Verletzten, einschließlich Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, Ansprüchen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld sowie mögliche Kostenfolgen für Verletzte,
  - l) Täter-Opfer-Ausgleich,
  - m) Grundlagen weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, zum Beispiel Familienrecht, Zivilrecht, Gewaltschutzgesetz;
2. Viktimologie:
  - a) Viktimologische Grundlagen, darunter
    - aa) Theorien der Viktimisierung,
    - bb) Bedürfnisse von Opfern,
    - cc) Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern,
    - dd) Sekundäre Viktimisierung,
    - ee) Umgang mit Scham und Schuld;
  - b) Wissen über spezielle Opfergruppen, darunter
    - aa) Kinder und Jugendliche,
    - bb) Personen mit Behinderung,
    - cc) Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung,
    - dd) Betroffene von Sexualstraftaten,
    - ee) Betroffene von Menschenhandel,
    - ff) Betroffene von Gewalttaten mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, insbesondere Verletzte von häuslicher Gewalt oder Nachstellung,
    - gg) Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität;
3. Psychologie und Psychotraumatologie:
  - a) Zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen im Strafverfahren,
  - b) Aspekte der Aussagepsychologie,
  - c) Trauma und Traumabehandlung,
  - d) Stabilisierungstechniken;
4. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung:
  - a) Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung, insbesondere die Trennung von Beratung und Begleitung;
  - b) Leistungen und Methoden, insbesondere
    - aa) die Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens,
    - bb) Methodenkompetenz, darunter adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation und Aufklärung über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht,
    - cc) Kooperation mit anderen Professionen sowie Netzwerkarbeit;
5. Qualitätssicherung und Eigenvorsorge:
  - a) Formen der Dokumentation,
  - b) Möglichkeiten und Grenzen der Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld,
  - c) Methoden zur Selbstreflexion, insbesondere kollegiale Beratung sowie Supervision,
  - d) interdisziplinärer Austausch,
  - e) Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe,
  - f) Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferarbeit, zum Beispiel Vermeidung von Überidentifikation und Burn-Out-Prävention.